



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 158-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.276

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Soder (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Blum (Melchnau, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1123/2022 vom 02. November 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schulergänzende Angebote für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung

Im Kanton Bern besuchen aktuell 2739 Schülerinnen und Schüler eine besondere Volksschule. Seit Januar 2022 gehören die im Kanton Bern zu den Volksschulen und unterliegen somit auch dem revidierten Volksschulgesetz (REVOS). In diesem wird u. a. festgehalten, dass das ergänzende Volksschulangebot auch Betreuung nach Unterrichtschluss, Schulsozialarbeit und Betreuung während der Ferienzeit beinhaltet (Art. 1d). Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, sollten für Kinder mit Beeinträchtigungen dieselben schulergänzenden Massnahmen zur Verfügung stehen wie für Kinder ohne. Es darf nicht sein, dass der Wohnort oder die Schwere der Beeinträchtigung darüber entscheiden, ob eine Familie mit einem Kind mit Beeinträchtigung schulergänzende Massnahmen in Anspruch nehmen kann oder nicht. Auch Kinder mit Beeinträchtigungen sollten Anrecht auf Betreuung über die Schulzeit hinaus haben und dies auch an schulfreien Tagen und in den Schulferien, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Für wie viele der 2739 Sonderschülerinnen und Sonderschüler gibt es bereits wohnortsnah Tagesschulangebote sowie Ferienentlastungsangebote im Kanton Bern?
2. Welche proaktiven Schritte hat der Kanton Bern bereits gemacht, um das schulergänzende Angebot flächendeckend für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung auszubauen?
3. Wie und wie oft wird in besonderen Volksschulen der Bedarf für schulergänzende Massnahmen geprüft? Und wie findet das Controlling seitens des Kantons Bern statt, ob diese Überprüfungen durchgeführt und anschliessend Massnahmen ergriffen werden?

4. Wie werden Schulen, die noch kein bzw. noch kein umfassendes schulergänzendes Angebot besitzen, unterstützt, um ein solches Angebot auf- oder auszubauen?
5. Welche integrativen Angebote werden geprüft, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten in der Regelschule und/oder Ferienpassangeboten?

Begründung der Dringlichkeit: Familien, deren Kind aktuell eine besondere Volksschule besucht, die noch keine schulergänzenden Angebote anbietet, kommen teilweise an ihre Belastungsgrenzen. Zudem ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht gewährleistet, da die IV in den meisten Fällen auch keine ausserschulische Assistenz finanziert für Kinder, welche die besondere Volksschule besuchen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Aufgrund der erst anfangs Jahr in Kraft getretenen rechtlichen Grundlagen des besonderen Volksschulangebotes ist es noch nicht möglich, eine zuverlässige Statistik der wohnortsnahen Tagesschulangebote sowie Ferienentlastungsangebote für Schülerinnen und Schüler des besonderen Volksschulangebotes im Kanton Bern zu ermitteln. Im Rahmen der Abrechnung für das Jahr 2022 liegen im Sommer 2023 die entsprechenden Zahlen vor.

Die Ist-Situation bezüglich des Tagesschulangebotes ist heterogen: Schon vor der Revision des Volksschulgesetzes gab es besondere Volksschulen, welche explizit ein Tagesschulangebot geführt haben und auch weiterhin führen. Zudem haben weitere besondere Volksschulen (mit Internat) die Kinder vor oder nach dem Unterricht betreut. Schliesslich haben Schülerinnen und Schüler, die den besonderen Unterricht separativ besuchen, das Tagesschulangebot der Regelschule am Wohnort genutzt, bzw. Schülerinnen und Schüler, die den besonderen Unterricht integrativ besuchen, das Tagesschulangebot der Regelschule am Wohnort genutzt. Im Nachgang zu REVOS sind nun zahlreiche besondere Volksschulen daran, ein Tagesschulangebot bedarfsgerecht aufzubauen bzw. die Angebote anzupassen.

Auch die Ferienentlastungsangebote der besonderen Volksschulen sind heterogen. Kinder im besonderen Volksschulangebot können die Ferienbetreuung der Gemeinde besuchen, wenn diese damit einverstanden ist. Der Kanton finanziert mit 60 Franken pro Tag mit. Im Rahmen von bis zu 30 Tagen pro Jahr sind für Schülerinnen und Schüler an Wochenenden oder in den Ferien auch Entlastungsaufenthalte in stationären Einrichtungen möglich.

Zu Frage 2:

Die besonderen Volksschulen sind seit 2022 bei ausgewiesener Nachfrage gesetzlich verpflichtet, ein Tagesschulangebot zu führen (Art. 42 der Verordnung über das besondere Volksschulangebot, BVSV; BSG: 432.282). Die Verpflichtung entsteht, wenn verbindliche Anmeldungen von mindestens drei Kindern vorliegen. Die Schule stellt das Angebot bereit und führt diejenigen Betreuungsmodule (Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung mit Verpflegung und Nachmittagsbetreuung) durch, für die eine genügende Nachfrage besteht. Freiwillig kann sie Module mit weniger als drei Kindern bereitstellen und auch in diesem Fall die geleisteten Betreuungsstunden mit dem Kanton abrechnen.

Den besonderen Volksschulen wird in besonderen Fällen bis zum 31. Juli 2024 Zeit eingeräumt, um eine entsprechende Struktur für Tagesschulangebote aufzubauen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bauliche Massnahmen notwendig sind.

Zu Frage 3:

Besondere Volksschulen, die noch keine vollständig ausgebauten Tagesschulangebote führen, sind verpflichtet, jährlich bei den Eltern den Bedarf zu erheben. Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei der besonderen Volksschule über den aktuellen Stand der Nachfrage zu erkundigen, z. B. was die neuste Bedarfsumfrage ergeben hat. Die Schulaufsicht ist wie bei den Regelschulen auch jährlich in 70 besonderen Volksschulen vor Ort. An diesen Treffen werden auch die schulergänzenden Angebote diskutiert. Alle drei Jahre findet ein vertieftes Controllinggespräch statt, aus dem ein Massnahmenplan für die Folgejahre resultiert.

Zu Frage 4:

Nebst der Beratung durch die Schulaufsicht, gibt es auf der Website des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung umfassende Informationen und Unterlagen zu den Tagesschulen der Regelschulen, die auch für die besonderen Volksschulen hilfreich sind, um nachfragegerechte Tagesbetreuungsstrukturen schulnah zu organisieren und anzubieten.

Die PHBern bietet Weiterbildungsangebote im Bereich der Tagesschulen an. Diese sind auch für die besonderen Volksschulen offen.

Schliesslich ermöglicht die BKD den besonderen Volksschulen den Zugang zur kantonalen Webplattform kiBon. KiBon ermöglicht den Eltern, ihre Kinder online für das Tagesschulangebot anzumelden und Angaben zu ihrer finanziellen Situation zu belegen oder direkt aus Taxme Steuerdaten abzurufen. Die besonderen Volksschulen können in kiBon die Unterlagen zur finanziellen Situation prüfen und den Tarif berechnen.

Zu Frage 5:

Die Sonderpädagogikstrategie des Regierungsrats sieht vor, dass das integrativ besuchte besondere Volksschulangebot unabhängig von der Art der Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers ermöglicht wird. Entsprechend diesem Grundsatz können Kinder mit Beeinträchtigung auch in Tagesschulangeboten der Regelschulen betreut werden. In der Regeltageschule ist eine Betreuungsperson für bis zu zehn Kinder zuständig (Verhältnis 10:1), was für Kinder ohne besonderen Bedarf in der Regel ausreichend ist. Die Betreuung von Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist jedoch in den meisten Fällen personalintensiver. Daher wird für die Betreuung in der Tagesschule der Regelschule von Kindern im besonderen Volksschulangebot eine höhere Abgeltung geleistet. Dies ermöglicht ein Betreuungsverhältnis von 3:1. In den Ferienbetreuungsangeboten der Gemeinden können auch Kinder mit Behinderungen betreut werden. Der Kanton leistet für diese Kinder einen um Faktor 2 erhöhten Kostenbeitrag. Ob sich ein spezifisches Ferienbetreuungsangebot für ein Kind mit besonderem Bedarf eignet und die Qualität der Betreuung gewährleistet werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden.

Verteiler

– Grosser Rat